OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606637/2/EW/Mu

Datum:
Linz, 10. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die gegen die Höhe der Strafe eingeschränkte Beschwerde des A__, B-Strasse, Linz, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.03.2024, GZ: VStV/923300707798/2023, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Strafbestimmung wie folgt zu lauten hat: „§ 134 Abs 1 lit 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 35/2023“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 94 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.03.2024, GZ: VStV/923300707798/2023, wurden dem Beschwerdeführer sieben Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) vorgeworfen. Er habe als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma D__ in Linz, E-Weg, die zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) war, am 21.03.2023 um 11:30 Uhr in F__, L563 Str.km 6,254, Fahrtrichtung G__, nicht dafür Sorge getragen, dass:

1. der Zustand bzw. die Ladung des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprochen habe. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die Ladung nicht vorschriftsgemäß gesichert gewesen wäre, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, I__, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Es sei festgestellt worden, dass die Ladung (Glastisch) in den Kofferraum eines PKW ohne jegliche Sicherung abgestellt worden sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG wurde eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt.

2. der Zustand bzw. die Ladung des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprochen habe. Das mehrspurige Kraftfahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten

Ort von C__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass das betroffene Kraftfahrzeug nicht mit mindestens zwei geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet gewesen sei, obwohl mehrspurige Kraftfahrzeuge mit mindestens zwei geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet sein müssen. Beim rechten Rückspiegel sei das Glas zerbrochen gewesen. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 23 KFG iVm § 18a Abs. 2 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967) verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG wurde eine Geldstrafe von 70 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden verhängt.

3. der Zustand bzw. die Ladung des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 idgF iVm der angeführten Gesetzesstelle des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprochen habe. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die für mehrspurige Kraftfahrzeuge vorgeschriebene Warneinrichtung nicht bereitgestellt worden sei, da eine solche nicht mitgeführt worden sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 2 lit. b KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG wurde eine Geldstrafe von 30 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden verhängt.

4. für Fahrten das im § 102 Abs. 10 KFG 1967 vorgeschriebene Verbandszeug bereitgestellt worden sei. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, obwohl kein Verbandszeug mitgeführt worden sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 2 lit. a KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG wurde eine Geldstrafe von 30 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden verhängt.

5. der Zustand bzw. die Ladung des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprochen habe. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim PKW die linke Kennzeichenleuchte nicht funktioniert habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 14 Abs. 6 KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG wurde eine Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden verhängt.

6. der Zustand bzw. die Ladung des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprochen habe. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim PKW der/die Nebelscheinwerfer rechts und links nicht funktioniert haben. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 20 Abs. 1 Z 3 KFG

verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG wurde eine Geldstrafe von 50 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden verhängt.

7. der Zustand bzw. die Ladung des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprochen habe. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim betroffenen PKW die Begrenzungsleuchte/n links und rechts nicht funktioniert haben. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 14 Abs. 3 KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG wurde eine Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden verhängt.

Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 75 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig bei der belangten Behörde am 20.03.2024 mündlich eingebrachte und in einer Niederschrift festgehaltene Beschwerde, in welcher sich der Beschwerdeführer ausschließlich gegen die Strafhöhe wendet.

Begründend gab er an, er sei handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma J__ gewesen, die mittlerweile insolvent sei. Bei seiner derzeitigen Arbeitsstelle verdiene er monatlich 2.100 Euro und er sei sorgepflichtig für seine zwei Kinder und seine einkommenslose Ehegattin. Aufgrund des Konkurses verfüge er über kein nennenswertes Vermögen.

I.3. Mit Schreiben vom 27.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, der Beschwerde vom 20.03.2024 sowie in das Firmenbuch.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die

Höhe der verhängten Strafen richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

II.2. Es steht folgender für die Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit dem unter I. näher dargestellten Straferkenntnis der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer wegen sieben Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz eine Geldstrafe von insgesamt 410 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 41 Stunden) verhängt, wogegen dieser rechtzeitig eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde eingebracht hatte.

Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit Geschäftsführer und Anteilsinhaber der (damaligen) Zulassungsbesitzerin D__. Er weist seit 2019 bis zum gegenständlichen Tatzeitpunkt mehr als 250 ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen kraftfahrrechtlicher und straßenpolizeilicher Übertretungen, darunter zahlreiche einschlägige Verwaltungsübertretungen gemäß § 102 Abs. 1 Z 2 lit. a KFG, § 103 Abs. 1 Z lit. b KFG (13x), § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 14 Abs. 6 KFG und § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 20 Abs. 1 Z 3 KFG im Register der belangten Behörde auf.

Der Beschwerdeführer ist sorgepflichtig für zwei Kinder und seine einkommenslose Ehegattin. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.100 Euro und über kein nennenswertes Vermögen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere dem Straferkenntnis, der Niederschrift über die Beschwerde, aus der Firmenbuchabfrage und aus dem Registerauszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers.

Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen basieren auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers, denen keine widerstreitenden Beweismittel entgegenstanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, erwuchs das angefochtene Straferkenntnis – bezogen auf die Schuldsprüche – in Teilrechtskraft. In dieser Hinsicht besteht daher Bindungswirkung für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Frage der jeweiligen Strafhöhe.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Ob die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG2 § 19, Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Die Zulassungsbesitzerin hat durch die (rechtskräftig vorgeworfenen) Verwaltungsübertretungen gegen den Zweck der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen verstoßen, wofür der Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher im Sinn des § 9 VStG einzustehen hat. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Auch die Bestimmungen über die Ladungssicherung dienen der Verkehrssicherheit. Es sollen Verkehrsunfälle sowie Sach- und Personenschäden durch unzureichend verwahrtes und gesichertes Ladegut vermieden werden. Ebenso ist das Mitführen einer Warneinrichtung und eines funktionsfähigen, zur Wundversorgung geeigneten Verbandzeuges im Fall eines Unfalls unerlässlich und dient der Sicherheit nicht nur des Fahrzeuglenkers, sondern auch der anderen Verkehrsteilnehmer. Die zu schützenden Rechtsgüter sind daher somit als bedeutend anzusehen und die gegenständlichen Verstöße gegen diese Vorschriften stellen einen nicht unerheblichen Eingriff in die Intensität der geschützten

Rechtsgüter dar. Vom Beschwerdeführer wurden daher die durch die gegenständlichen Verwaltungsbestimmungen geschützten Rechtsgüter bzw. Interessen, deren Schutz die Strafnormen dienen, wie insbesondere dem Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer, in erheblichem Ausmaß gefährdet. Die dem Beschwerdeführer angelasteten Taten sind daher mit einem entsprechend hohen Unwert belastet.

Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Die belangte Behörde hat betreffend der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 30 Euro bis max. 150 Euro verhängt.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Monatseinkommen von 1.500 Euro, keinem relevanten Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus. Aus der Beschwerde ergibt sich davon abweichend, dass der Beschwerdeführer für seine zwei Kinder und für seine einkommenslose Ehegattin sorgepflichtig ist, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, da das Verwaltungsgericht jene Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung gegeben ist.

Zu Recht berücksichtigte die belangte Behörde die einschlägigen noch nicht getilgten Vorstrafen als erschwerend (vgl. dazu die Ausführungen unter II.) und stellte dazu fest, dass diesbezüglich keine Milderungsgründe vorliegen. Zu den weiteren nicht einschlägigen angelasteten Übertretungen wurden von ihr weder mildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt.

Ferner schöpfen die von der belangten Behörde verhängten Strafen den Strafrahmen nur zu 0,3 % bis max. 1,5 % aus. Wenngleich die belangte Behörde die bestehenden Sorgepflichten in der Strafbemessung nicht berücksichtigt hat, kann ihr nicht entgegengetreten werden, wenn sie im vorliegenden Fall angesichts der vielfachen einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (ca. 250 Übertretungen nach dem KFG), die als erschwerend zu werten sind und dem Fehlen von Milderungsgründen, ohnehin lediglich Geldstrafen in Höhe von 30 Euro bis max. 150 Euro verhängt hat.

Das Landesverwaltungsgericht kann damit im Ergebnis nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei dieser Strafbemessung zukommenden Ermessens-spielraum überschritten hätte. Die verhängten Strafen liegen jeweils im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und sind sowohl tat- als auch schuldangemessen und notwendig, um den Bf vor weiteren Übertretungen abzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, welcher in der Regel keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer